
Hinweisblatt zum Ausfüllen von Bewirtungsbelegen

Bewirtungskosten sind zu 70% als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar, wenn sie betrieblich veranlasst sind und bestimmte formale Anforderungen erfüllt werden. Die enthaltene Vorsteuer ist zu 100% abziehbar.

Bewirtungen finden in der Regel in Restaurants statt, sie können jedoch auch zum Beispiel im Büro oder an anderer Stelle stattfinden.

A. Bewirtung im Restaurant (Normalfall)

Die Restaurantrechnung muss zunächst die allgemeinen formalen Voraussetzungen an eine Rechnung erfüllen (Angabe des Leistenden und des Leistungsempfängers, Rechnungsnummer, Steuernummer, Leistungsdatum etc.).

In der Regel handelt es sich bei den Restaurantrechnungen um so genannte Kleinbetragsrechnungen (bis Euro 150,00 Gesamtbetrag, ab 01.01.2018 bis Euro 250,00) für die vereinfachte Regeln gelten. Insbesondere braucht auf diesen Rechnungen der Leistungsempfänger nicht benannt zu werden.

Es muss jedoch eine elektronisch gedruckte Rechnung aus der Kasse des Restaurants vorliegen. Handgeschriebene Rechnungen werden durch das Finanzamt nicht anerkannt.

Bei Rechnungen des Restaurants über Euro 150,00 (ab 01.01.2018 Euro 250,00) müssen Sie die Rechnung an die Firma adressieren lassen, da sonst die formalen Rechnungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Zu der Rechnung des Restaurants müssen durch Sie folgende Aufzeichnungen geführt werden:

1. Tag der Bewirtung
2. Teilnehmer der Bewirtung: Hier bitte alle Teilnehmer namentlich auflisten. Wichtig: Einschließlich der eigenen Person!
3. Anlass der Bewirtung: Wichtig: Zu allgemeine Aussagen werden durch das Finanzamt nicht anerkannt, wie zum Beispiel „Geschäftssessen“, „Arbeitsessen“ etc. Andererseits müssen hier keine ausführlichen Erläuterungen gemacht werden, sondern es reichen aussagefähige Stichwörter, zum Beispiel: „Besprechung Jahresabschluss 2016“, „Auftragsplanung Webseite Firma Müller“, „Besprechung Buchführung Juni 2017“, etc.
4. Abschließend sind diese Aufzeichnungen unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig zu unterschreiben.

Werden die oben genannten formalen Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt, sind die Bewirtungskosten bereits aus formalen Gründen nicht steuerlich absetzbar.

Ich empfehle, für die Aufzeichnungen das beigegefügte Formular „Bewirtungskostenabrechnung“ zu verwenden, sofern dieses nicht bereits auf der Rückseite der Restaurantrechnung abgedruckt ist, und den Bewirtungsbeleg anzuheften.

Sofern im Restaurant Trinkgeld gegeben wurde, ist auch das steuerlich absetzbar. Dieses Trinkgeld sollte dann auf der Bewirtungskostenabrechnung von Ihnen mit eingetragen werden.

Wenn ausschließlich angestellte Mitarbeiter bewirtet werden (z.B. Weihnachtsfeier), sind die Kosten zu 100% als Betriebsausgabe absetzbar. Bitte vermerken Sie das entsprechend bei den Teilnehmern der Bewirtung.

2. Bewirtung in anderen Fällen (zum Beispiel im Büro, Studio etc.):

In diesem Fall sind zunächst die Bewirtungskosten von den so genannten Aufmerksamkeiten zu trennen. Unter Aufmerksamkeiten versteht man Bewirtungen, die von untergeordneter Bedeutung sind und nur einen Akt der Höflichkeit darstellen, zum Beispiel das Reichen von Getränken wie Kaffee und Wasser und Gebäck.

Für diese Aufmerksamkeiten sind keine Aufzeichnungen zu führen. Sie sind als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.

Bewirtungskosten beginnen jedoch, sobald Speisen gereicht werden (zum Beispiel Pizzaservice, selbst zusammengestellte Speisen, etc.).

Für diese Bewirtungen im Büro oder an anderer Stelle muss dann die beigegefügte Bewirtungskostenabrechnung ausgefüllt werden.

Unten in dieser Abrechnung ist dann das Kästchen „in anderen Fällen“ anzukreuzen und der Gesamtbetrag der Kosten anzugeben. Das kann dann entweder die Rechnung des Speiselieferanten (zum Beispiel Pizzaservice) sein oder auch Rechnungen vom Supermarkt, Bäcker, Metzger etc. über Lebensmittel, die zur Bewirtung eingesetzt wurden. Diese Rechnungen sind dann der Bewirtungskostenabrechnung beizufügen.

Ansonsten gelten für diese Bewirtungen die gleichen Aufzeichnungspflichten wie oben zu der Restaurantbewirtung, das heißt der Tag der Bewirtung, die bewirteten Personen und der Anlass der Bewirtung sind anzugeben und die Bewirtungskostenabrechnung ist unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig zu unterschreiben.

Anlage:

Bewirtungskostenabrechnung

Bewirtungskostenabrechnung

**Angaben zum Nachweis der Höhe und der geschäftlichen Veranlassung von
Bewirtungsaufwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG)**

Tag der Bewirtung	Ort der Bewirtung (genaue Bezeichnung der Gaststätte, Anschrift)		
Bewirtete Person(en)			
Anlass der Bewirtung			
Höhe der Aufwendungen			
<input type="checkbox"/> bei der Bewirtung in Gaststätte: <input type="checkbox"/> In anderen Fällen:			
lt. beigefügter Rechnung			
_____	EUR	_____	EUR
Ort	Datum	Unterschrift	